



**Familiengarten-Verein Studio Basel  
David Joris-Strasse 4, 4102 Binningen**

# **Statuten**

**Ausgabe 2004**

## **Inhaltsverzeichnis**

- A        Name, Sitz**
- B        Zweck**
- C        Mitgliedschaft**
- D        Haftbarkeit**
- E        Mittel**
- F        Vereinsorgane**
- G        Vereinslokal**
- H        Gemeinschaft**
- I        Auflösung des Vereins**
- K        Inkraftsetzung der Statuten**

# Statuten des Familiengarten-Vereins Studio, Basel

## A. Name, Sitz

- § 1. Unter dem Namen Familiengarten-Verein Studio, nachfolgend FGV Studio genannt, besteht im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Basel. Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes der Familiengartenvereine und untersteht der Aufsicht der Staatlichen Kommission für Familiengärten (SKF).

## B. Zweck

- § 2. Der Verein bezweckt die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und die Bestrebungen der Familiengartenbewegung nach Kräften zu fördern und zu schützen.

## C. Mitgliedschaft

### 1. Erwerb und Mitgliedschaft

- § 3 Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Pachtvertrages mit der Abteilung Stadtgärtnerei und Friedhöfe des Baudepartements Basel-Stadt, Abteilung Familiengärten, automatisch erworben.

### 2. Rechte und Pflichten

- § 4 Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Mitglied der Familiengartenverordnung und den Vorschriften der Staatlichen Kommission für Familiengartenordnung (SKF). Es anerkennt die Vereinsstatuten, die Beschlüsse des Vereins und befolgt im Weiteren die Anordnungen des Vorstandes.
- § 5 Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und der Stadtgärtnerei nachkommen und anerkennen die ordentlichen Vereinsbeiträge, Pachtzins sowie den Regiebeitrag.
- § 6 Die Mitglieder haben an sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme pro Parzelle. Mitglieder des Vereins sind in den Vorstand wählbar.
- § 7 Gegen Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, innert einer Frist von 10 Tagen, nachdem es von ihnen Kenntnis erlangt hat, bei der staatlichen Kommission für Familiengärten des Baudepartements Einsprache erheben. (Art. 75 ZGB)

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Pachtvertrages oder mit Auflösung des Vereins gem. Art. 76 ZGB. Damit entfällt auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen insbesondere auf Rückerstattung des Vereinsbeitrages im Austrittsjahr pro rata temporis.

### D. Haftbarkeit

§ 9 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### E. Mittel

§ 10 Die Erfüllung der finanziellen Aufgaben und Pflichten erforderlichen Mittel erhält der Verein aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen für Gemeinschaftsarbeiten
- dem Erlös aus Materialverkauf
- dem Erlös von Gartenfesten
- dem Erlös des Restaurationsbetriebes

### F. Vereinsorgane

#### 1. Im Allgemeinen

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) des Vorstandes
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 2. Die Generalversammlung

§ 12 <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet i.d.R. im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Beschluss des Vorstandes einberufen oder zwingend dann, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt (Art. 65 Abs. 3 ZGB).

<sup>3</sup> Anträge zu Handen der Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen und an dieser zu behandeln.

<sup>4</sup> Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung nach gehöriger Ankündigung zulässig.

§ 13 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bzw. ein Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens innert einem Monat seit der letzten Generalversammlung im Vereinslokal zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 15 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren auf Dauer von zwei Jahren.
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Festsetzung der Regiebeiträge
- e) Ausgaben über CHF 3'000.- (dreitausend)
- f) Änderungen der Statuten durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- h) Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen

§ 16 <sup>1</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bzw. Vorsitzende.

<sup>2</sup> Auf Verlangen einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime (schriftliche Abstimmung) durchzuführen.

<sup>3</sup> Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag (Zirkularbeschluss) ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

§ 17 Die Teilnahme an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Ordnungsbusse von mindestens CHF 50.- (fünfzig) bestraft. Die Generalversammlung legt die Höhe der Ordnungsbusse auf Antrag des Vorstandes periodisch neu fest.

### 3. Vorstand

§ 18 <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 3 – 5 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitglieder, in jedem Fall aber aus Präsident, Kassier und Sekretär.

<sup>2</sup> Der Präsident, Kassier und Sekretär wird von der Generalversammlung gewählt. Für die weiteren Chargen und Funktionen konstituiert sich der Vorstand aus den übrig gewählten Vorstandsmitgliedern selbst. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Reglement geregelt.

<sup>3</sup> Auf Begehren einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder, hat der Präsident innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

<sup>4</sup> Der Vorstand bestimmt aus einer Mitte die Delegierten für den Zentralvorstand.

- § 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- § 20 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung vorbehalten und zugewiesen sind. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- § 21 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Sekretär, jeweils kollektiv zu zweien.
- § 22 Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabekompetenz pro Einzelfall von CHF 3'000.- (dreitausend). Die Generalversammlung kann bei Bedarf diese Kompetenzsumme anpassen.
- § 23 Dem Vorstand wird für die Ausübung seiner Funktion eine Entschädigung ausbezahlt. Sofern die Summe für den gesamten Vorstand im Kompetenzbereich des Vorstandes liegt (CHF 3'000.-), wird dieser die Entschädigung festlegen. Einen darüber hinausgehenden Anspruch muss von der Generalversammlung bestimmt werden.

## 4. Revisoren

- § 24 <sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten für die Dauer von zwei Jahren.  
<sup>2</sup>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht und Antrag.  
<sup>3</sup>Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit zur Einsichtnahme aller Vereins- und Kassenbücher berechtigt.

## G. Vereinslokal

- § 25 <sup>1</sup> Der Verein besitzt und führt durch einen Pächter ein Vereinslokal. Für dieses ist der Verein im Besitz des kantonalen Patentes.  
<sup>2</sup> Das Vereinslokal steht, neben den gesetzlich zwingend einzuhaltenden Vorschriften, unter den Anweisungen des Vorstandes.  
<sup>3</sup> Auf Antrag des Vorstandes wird der Pächter von der Generalversammlung gewählt.

## H. Gemeinschaftsarbeiten

- § 26 Die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Areals und dessen Einrichtung ist Sache des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, jedes Mitglied bis zu zwei Halbtagen im Jahr für Gemeinschaftszwecken unentgeltlich aufzubieten. Mitglieder, die einem Aufgebot zweimal nicht Folge geleistet haben, können zu einer Ersatzabgabe von CHF 100.- für zwei Halbtage (hundert) herangezogen werden.
- § 27 Für Regiearbeiten durch Vereinsmitglieder oder Dritte kann der Vorstand eine Entschädigung entrichten, für welche von jedem Mitglied neben dem Vereinsbeitrag ein jährlicher Regiebeitrag erhoben wird. Die Höhe des Betrages beträgt mindestens CHF 30.- (Dreissig pro Jahr) und wird periodisch von der Generalversammlung neu festgelegt.

## I. Auflösung des Vereins

- § 28 Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar nach geschäftlichen Grundlagen und den Bestimmungen über die Auflösung von Genossenschaften (Art. 911 ff OR) zu liquidieren. Ein allfälliges Vermögen kann innert 5 Jahren zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Ziel und Zweck verwendet werden. Es wird dafür einer Treuhandgesellschaft oder dem Zentralverband der Familiengärtner – Vereine Basel zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Andernfalls wird das Vereinsvermögen für eine gemeinnützige Bestrebung oder karikativen Zweck verwendet, welcher durch die Generalversammlung im Voraus zu bestimmen ist.

## K. Inkrafttreten der Statuten

- § 29 Diese vorliegenden Statuten wurden am 20. November 2003 durch die Staatliche Kommission für Familiengärten (SKF) bewilligt und an der 70. ordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 2004 genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 12. Februar 1982 und treten ab sofort in Kraft.

Ort, Datum:            Basel, 30. Januar 2004